

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2023 folgende Änderung der Satzung für den Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) beschlossen:

§ 1

§ 6 Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung – wird wie folgt geändert

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des ZfA im speziellen Seitenbereich „Bekanntmachungen“. Auf die Online-Bereitstellung wird in der Bekanntmachungsanordnung nachrichtlich verwiesen.

§ 2

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung – wird wie folgt neu gefasst

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen:

1. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
2. die Änderung dieser Satzung;
3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen;
4. die Wahlen zum Vorsitz der Verbandsversammlung sowie der entsprechenden Stellvertretung und der Schriftführung in der Verbandsversammlung;
5. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der entsprechenden Stellvertretung;
6. Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und Zustimmung zu einer Dienstanweisung nach § 13 Abs.1 dieser Satzung;
7. die Festsetzung von Kapitaleinlagen;
8. der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans sowie der Beschluss über den Investitionsplan und die Festsetzung der Umlagen und Kostenerstattungen;
9. (a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
(b) die Aufnahme und die Hingabe von Darlehen über die Ansätze in der Haushaltssatzung hinaus;

10. die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
 11.
 - (a) der Verzicht auf fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
 - (b) der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
 - (c) die Führung von Rechtsstreitverfahren bei Streitwerten von mehr als 30.000 Euro pro Streitfall;
 - (d) andere Rechtsgeschäfte, die denen unter a bis c genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 30.000 Euro überschritten wird;
 12. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie
 - (a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen;
 - (b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind;
 - (c) in sonstigen Fällen 50.000 Euro nicht übersteigen;

Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht erheblich;
 13. die Auflösung des Zweckverbandes
 14. Entscheidung in den Fällen des § 13 Abs. 3;
 15. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes ab der Entgeltgruppe 13 TVöD VKA sowie die Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe 13;
 16. die Vergabe von Aufträgen jeglicher Art im Wert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall. Bei Dauerleistungsverträgen gilt als Grenze eine Jahressumme von 50.000 Euro pro Vertrag.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 2., 3., 7., 8., 11., und 13. jedoch einer Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen.
 - (3) Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Zweckverbandes nehmen.
 - (4) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung im Sinne der §§ 101ff. GO NRW. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 3

§ 10 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung – wird wie folgt geändert

Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen

§ 4

§ 11 Beschlussfassung in eilbedürftigen Angelegenheiten - wird wie folgt geändert

- (1) Kann in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1
- Nr. 9 a) - Grundstückverkehr,
 - Nr. 9 b) - Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
 - Nr. 11. - Vergleiche, Rechtsstreite u.ä.,
 - Nr. 12. - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - Nr. 16. - Vergaben im Werte von mehr als 50.000,00 EUR

die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam mit einer weiteren vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder befugt, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden.

§ 5

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs - wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine separate Umlage für Investitionen, soweit seine sonstigen Einzahlungen die entstehenden Auszahlungen nicht decken oder die Auszahlungen nicht durch eine Kreditaufnahme gedeckt werden.

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Soweit der Zweckverband einzelne Dienstleistungen nicht für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes erbringt, sind die Kosten für diese Dienstleistungen im Wege der direkten Kostenerstattung von denjenigen Verbandsmitgliedern zu decken, für die sie angeboten werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.